

Antrag

der Fraktion Die Linke

Lärmschutz darf nicht durch EU-Wettbewerbsrecht ausgehebelt werden: Subsidiaritätsrüge gegen EU-Verordnungsentwurf zu lärmbedingten Betriebsbeschränkungen rechtssicher erheben

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Das Abgeordnetenhaus fordert den Senat auf, im Bundesrat einen Antrag zur Erhebung einer Subsidiaritätsrüge gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV betreffend den "Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates" zu stellen.
2. Die Rüge wird im Hinblick auf das Prüfungs- und Aussetzungsrecht der KOM (Art. 10 des Entwurfs) erhoben. Ein solches Recht der KOM ist nicht erforderlich, da die Prüfung von Betriebsbeschränkungen nach Maßgabe der mitgliedstaatlichen Rechtsbehelfe völlig ausreichend ist.
3. Das Abgeordnetenhaus stellt fest, dass der VO-Entwurf gegenüber der bisherigen Rechtslage eine inhaltliche Verschärfung bezüglich der Lärmklassifizierung von Luftfahrzeugen enthält. Diese ist zu begrüßen, da sie Verbesserungen für lärmbedingte Bürgerinnen und Bürger mit sich bringt. Hierin ist kein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip zu sehen.
4. Des Weiteren fordert das Abgeordnetenhaus den Senat auf, auf europäischer Ebene (Parlament, Kommission und Rat) darauf hinzuwirken, dass der Verordnungsentwurf dergestalt verändert wird, dass die Handlungsspielräume der nationalen und regionalen Ebene bei der Prüfung von Betriebsbeschränkungen erhalten bleiben.

Begründung:

Der Verordnungsentwurf räumt der Kommission in Artikel 10 ein bisher nicht vorhandenes Prüfungs- und Kontrollrecht über die in den Mitgliedstaaten beabsichtigten Entscheidungen über Betriebsbeschränkungen ein. Danach ist sie berechtigt, geplante Betriebsbeschränkungen vor deren Einführung zu überprüfen und gegebenenfalls auszusetzen, wenn diese aus Sicht der Kommission den Anforderungen der Verordnung – insbesondere dem Konzept des ausgewogenen Ansatzes und dem Gebot der Wettbewerbsneutralität – oder sonstigem EU-Recht widersprechen. Dieses Recht kann die Kommission auf Ersuchen eines Mitgliedstaates oder auch von sich aus ausüben. Damit kann sie direkten Einfluss auf alle geplanten Betriebsbeschränkungen an den Flughäfen der Mitgliedstaaten nehmen und Änderungen hierzu verlangen.

Neben den nationalen Gerichten würde insoweit eine gesonderte Instanz hinzukommen, die zusätzlich zur Prüfung und gegebenenfalls zur Aufhebung der betreffenden Betriebsbeschränkungsregelung ermächtigt wäre.

Diese Regelung ist überflüssig und stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Befugnisse der Mitgliedstaaten dar; denn über Betriebsbeschränkungen und Lärmschutz muss – wie bisher auch – weiterhin allein von den Mitgliedstaaten anhand der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und der lokalen Auswirkungen entschieden werden. Eine weitere Prüfungsinstanz neben der nationalen Gerichtsbarkeit ist somit nicht erforderlich. Das Ziel der Verordnung, nämlich die Zahl der von den nachteiligen Auswirkungen des Fluglärms betroffenen Menschen zu begrenzen oder zu reduzieren, wird durch eine zusätzliche Prüfungsinstanz keinesfalls besser erreicht. Außerdem sind hierdurch eher Verzögerungen im Verfahren zu erwarten.

Die Subsidiaritätsrüge wird nicht aus anderen inhaltlichen Gründen erhoben. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die EU eine Kompetenz zur Regelung der übrigen betroffenen Sachverhalte hat und deren Regelung nicht besser auf EU-Ebene erfolgen kann.

Gleichzeitig sollte sich der Senat auf europäischer Ebene für eine entsprechende Veränderung des Verordnungsentwurfs einsetzen.

Berlin, d. 25. Januar 2012

U. Wolf M. Michels H. Wolf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke